RISSEN 10

10

BEBAUUNGSPLAN RISSEN 10

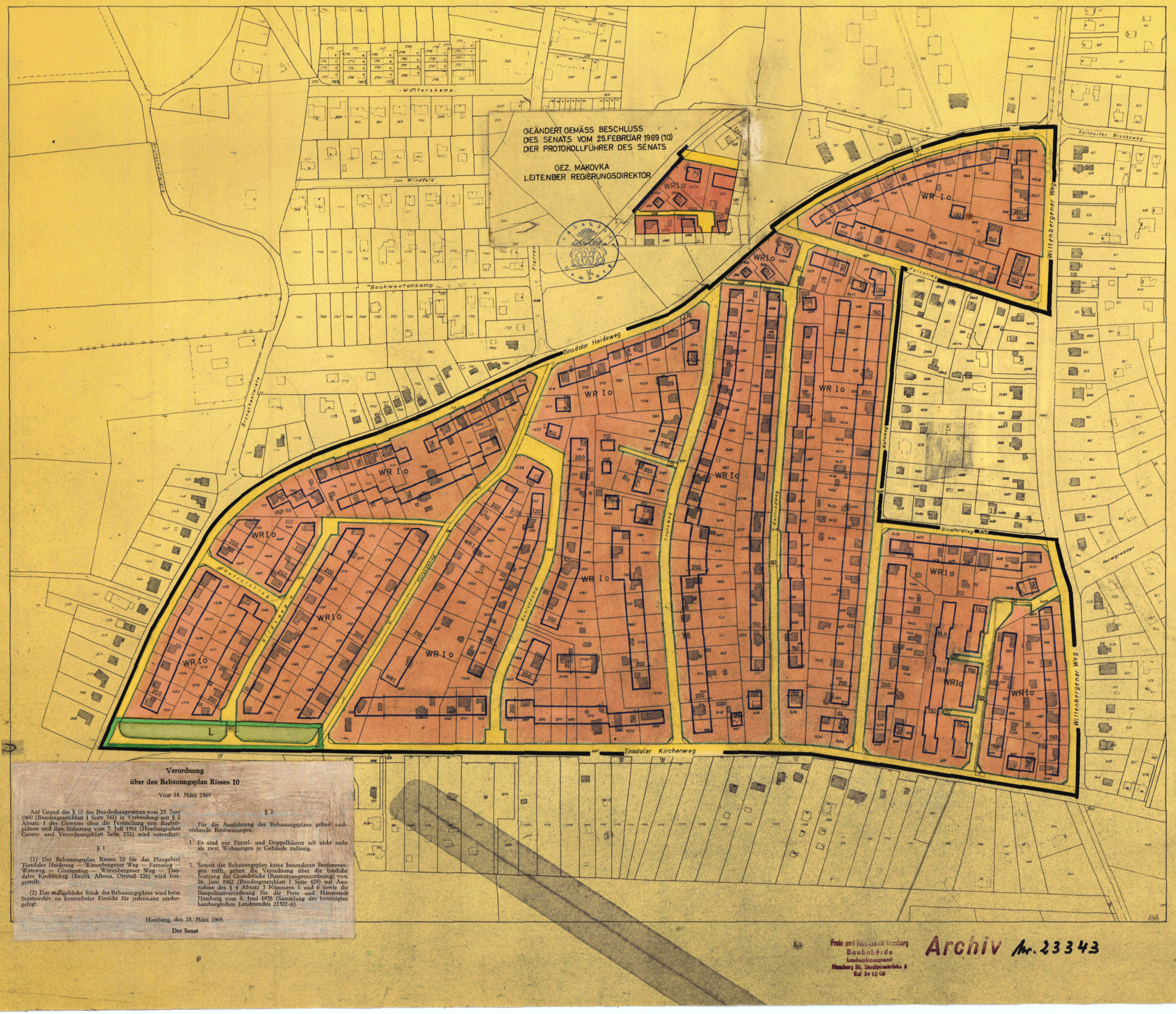

GRENZE DES PLANGEBIETES

STRASSENLINIE

BAUGRENZE

ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN

WR REINES WOHNGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

o OFFENE BAUWEISE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

1:2000

Verordnung
über den Bebauungsplan Rissen 10

Vom 18. März 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 10 für das Plangebiet Tinsdaler Heideweg — Wittenbergener Weg — Farnstieg — Wateweg — Ginsterstieg — Wittenbergener Weg — Tinsdaler Kirchenweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-a).

Hamburg, den 18. März 1969.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23343

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

RISSEN 10

BEZIRK: ALTONA ORTSTEIL 226

HAMBURG, DEN 18.2.69
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Erster Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 20. MRZ. 1969
Ramm

Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 18. März 1969 (GVBl. S. 34)
In Kraft getreten am 26. März 1969

gisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seiten 145 und 335 sowie 1966 Seite 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
   „1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,"
2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Einwohner des Bezirks, der am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat."

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1969.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 13

Vom 11. März 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 13 für den Geltungsbereich Steinbeker Marktstraße — Oststeinbeker Weg — Steinfurther Allee — An der Glinder Au — Kapellenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 10

Vom 18. März 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 10 für das Plangebiet Tinsdaler Heideweg — Wittenbergener Weg — Farnstieg — Wateweg — Ginsterstieg — Wittenbergener Weg — Tinsdaler Kirchenweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302–n).

Hamburg, den 18. März 1969.

Der Senat